

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Holstenstr. 106-108
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1697

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail am 15. Januar 2007

Gesetzesnovelle zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)



Konzept für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch die Nutzung von Ökokonten in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzesnovelle zum LNatSchG (Stand 07.06.2006)

Das LNatSchG regelt im Abschnitt III wie bei der Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu verfahren ist. Die Grundidee ist, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes zu vermeiden sind und – wenn dies nicht weiter möglich ist – einer Wiedergutmachungspflicht unterliegen.

Dabei wird nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschieden. Vereinfachend wird nachfolgend überwiegend der Begriff Kompensation verwendet. Der Antragsteller muss die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen gegenüber den Genehmigungsbehörden nachweisen. Sind keine geeigneten Flächen vorhanden, so besteht die Möglichkeit, der Verpflichtung durch die Zahlung von Geld (Ersatzzahlung) nachzukommen.

Zuständig für die Eingriffs-/Ausgleichsregelungen sind in erster Linie die Unteren Naturschutzbehörden. Dazu gehört die Festsetzung von Minimierungsmaßnahmen, von Ausgleich und Ersatz sowie – wenn dies nicht möglich ist – von Ausgleichszahlungen. Eingehende Beträge werden zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet, die mit ökologischen Aufwertungen verbunden sein müssen.

Der Umfang der Kompensation ist abhängig von den ökologischen Beeinträchtigungen und den Landschaftsbildveränderungen. Er ergibt sich aus der Kombination von

- ökologischer Bewertung eines beeinträchtigten Landschaftselements,
- der Größe der beeinträchtigten Fläche und
- der Bewertung der aufzuwertenden Flächen.

Je geringer der ökologische Ausgangswert der zu entwickelnden Fläche ist, umso höher das Aufwertungspotenzial und umso geringer ist auch der Flächenbedarf.

Die Idee der Ökokonten gibt es bereits im bestehenden LNatSchG (§ 9 (6) LNatSchG). Die Überlegungen in Schleswig-Holstein gehen dahin, im Zuge der Novellierung des LNatSchG rechtliche Grundlagen für die Umsetzung eines solchen Kompensationsmodells zu verbessern und den Grundeigentümern eine stärkere Nutzung dieses Instrumentes zu ermöglichen.

Zur Erfüllung von Kompensationspflichten haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Gemeinden und Privatpersonen Ökokonten geschaffen. Dabei werden weiterhin in Nutzung befindliche Flächen für Naturschutzmaßnahmen eigentumsmäßig vorgehalten (Flächenpool) oder auf eigenen Flächen Naturschutzmaßnahmen im Vorwege umgesetzt und nachträglich als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet (Ökokonto). In beiden Fällen geht es um das Bevorraten von Flächen und Maßnahmen. Nachfolgend wird der Fokus auf Fragen zum Ökokonto gelegt.

Das vorliegende Konzept hat die Aufgabe, einen Vorschlag zur ökologischen Bewertung möglicher Kompensationsmaßnahmen sowie mögliche Rahmenparameter für eine Umsetzung von Ökokonten auf Landesebene aufzuzeigen.

Grundlage aller Modelle sind ökologische Bewertungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen haben zudem im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu erfolgen, für Ersatzmaßnahmen sieht der Entwurf des LNatSchG einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme nicht als erforderlich an. Einzelheiten für Bauleitplanungen regelt z. Z. ein gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63-510.335/X 33-5120 - vom 3. Juli 1998. Eine weitere Handlungsgrundlage für Eingriffsvorhaben außerhalb des Baurechts bildet der „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben“ (Orientierungsrahmen Straßenbau). Für Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme gilt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, V 3-5120, vom 20. März 2002.

Für die Entscheidungen über den Umfang und die schutzgutbezogene Art notwendiger Kompensationsmaßnahmen werden die erwarteten Beeinträchtigungen eines Vorhabens durch Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen der vorhandenen Tiere und Pflanzen ermittelt. Je nach Biotopwert der in Anspruch zu nehmenden Fläche wird der Umfang der Ersatzmaßnahme in einem festgelegten Verhältnis bestimmt. Für die Ermittlung der Höhe einer eventuellen Ersatzzahlung wird der wie oben ermittelte Umfang der Ersatzmaßnahme zugrunde gelegt. Daraus lässt sich gegebenenfalls der Betrag der Ausgleichsabgabe herleiten (§ 8b Abs. 3 LNatSchG).

Faktisch geschieht die ökologische Aufwertung einer Kompensationsfläche durch Nutzungsextensivierung (z.B. geringere Beweidungsdichten und Düngerverzicht, Baumartenwechsel), Nutzungsverzicht (z.B. Überstau von Senken, Erhalt von Alt- und Totholz) oder durch Neuwaldbildung.

Derzeit werden die für die Maßnahmen benötigten Flächen durch den Eingreifer oder die Kommune aufgekauft, oder die Umsetzung erfolgt auf Flächen interessierter Dritter, wie Stiftungen oder Wasser- und Bodenverbände.

In anderen Bundesländern werden zunehmend Konzepte entwickelt, bei denen durch Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Grundflächen Ausgleichs- bzw. Ersatzverpflichtungen nicht zwangsläufig beim Eingreifer verbleiben müssen. Flächeneigentümer bieten solche Maßnahmen – gerne auch vernetzt mit anderen Grundeigentümern - als Dienstleistung an. Diese Möglichkeiten werden bisher nur in geringem Umfang in Schleswig-Holstein genutzt. Hier soll künftig gerade auch Privaten die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Flächen entsprechende Konzepte zu entwickeln und anzubieten.

Ausgang der Schaffung von Ökokonten ist die Bereitstellung ökologisch zu entwickelnder Flächen durch interessierte Grundeigentümer. Im Rahmen der Anerkennung durch die Naturschutzbehörden werden die vorhandenen Biotoptypen festgestellt und die schutzgutbezogenen zu entwickelnden Ziele textlich und kartenmäßig dargelegt. Die Ziele leiten sich aus dem naturschutzfachlichen Kontext des Raumes und den Inhalten der Landschaftsplanung ab (§ 8 Abs. 4 LNatSchG). Aus dem Vergleich des ökologischen Status quo sowie dem ökologischen Zielzustand ergibt sich ein schutzgutbezogenes Aufwertungspotenzial, das sich anhand geeigneter Bewertungsschemata quantifizieren lässt. Aus den Faktoren „ökologische Bewertung“ und „Flächenumfang“ lassen sich die entsprechenden Aufwertungspotenziale eines Ökokontos herleiten.

Andere Bundesländer haben bereits Verfahren zur ökologischen Bewertung von Einzelmaßnahmen entwickelt. Im Zusammenhang mit diesem Konzept wurden sowohl das „Osnabrücker Kompensationsmodell“ als auch das Bewertungsverfahren des Niedersächsischen Städtetages diskutiert. Sie haben allerdings andere Ansätze als derzeit in Schleswig-Holstein üblich und sind daher für eine Übertragung nicht ohne weiteres geeignet.

Es erleichtert für alle Beteiligten die Zusammenarbeit, wenn für die im vorvorletzten Absatz dargestellten Schritte auf vorhandene Bewertungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

Für die ökologische Bewertung von Eingriffen und entsprechender Ausgleichsverpflichtungen steht in Schleswig-Holstein z.B. der „Orientierungsrahmen Straßenbau“ zur Verfügung. Er enthält in allgemeiner Form die für die Handhabung eines Ökokontos erforderlichen Angaben.

Der „Orientierungsrahmen Straßenbau“ bezieht sich ausschließlich auf die Bewertung von durch Eingriffe beeinträchtigte Biotope und das Landschaftsbild. Darüber hinaus kann es jedoch auch erforderlich sein, durch Eingriffe beeinträchtigte Vorkommen von streng geschützten Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. bestimmter Vogelarten im Rahmen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie entsprechend aufzuwerten. Für die Ermittlung einer faunistischen Aufwertung im Rahmen eines Ökokontos sind die gängigen Bewertungsverfahren methodisch nicht geeignet. Gleichwohl können solche Maßnahmen für private Grundeigentümer sehr interessant sein. Entsprechende Konzepte sind daher im Einzelfall mit den Naturschutzbehörden zu besprechen und zu bewerten.

Um Ökokonten losgelöst von einem konkreten Eingriffsvorhaben bereits im Vorwege erstellen zu können, ist es erforderlich, folgende Schritte durchzuführen

- Die naturschutzfachlichen Vorgaben (z. B. NATURA 2000, Biotopverbund, Landschaftsplanung, FFH-Anhang IV-Arten) der für eine ökologische Aufwertung vorgesehenen Flächen sind zu ermitteln und als Grundlage für die Entwicklungsziele und aufwertenden Maßnahmen zu verwenden.
- Die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. die für die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen zuständigen Stellen sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen, um die notwendige Abstimmung zu gewährleisten.

Auch das Instrument des Ökokontos hat Grenzen. So kann es Konstellationen geben, in denen die durch ein Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig durch ein bestimmtes Ökokonto ausgeglichen oder ersetzt werden können. In solchen Fällen muss der Vorhabenträger die notwendigen Maßnahmen auf andere Weise verwirklichen. Grenzen des Ökokontos bilden ebenso ökologisch hoch zu bewertende Flächen z.B. Kernzonen in vorhandenen Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützte Biotope. In solchen ist von der Einrichtung eines Ökokontos aufgrund des zu erwartenden hohen Planungsaufwandes und dem offensichtlich geringem Aufwertungspotenzial abzuraten.

Bad Segeberg, den 07.06.2006

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Forstwirtschaft
Leitung: Hans-Jürgen Sturies
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg